Grenzwerte für den Schadstoff Feinstaub (PM10)

Bezeichnung	Mitteilungszeitraum	Grenzwert	einzuhalten ist	
Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	24 Stunden	50 µg/m³ PM10 dürfen nicht öfter als 35mal im Jahr überschritten werden	seit 1.1.2005 einzuhalten	
Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	40 μg/m³ PM10	seit 1.1.2005 einzuhalten	
Gronzworte für den Schadstoff Eeinstaub (DM2 E)				

Grenzwerte für den Schadstoff Feinstaub (PM2,5)				
Bezeichnung	Mitteilungszeitraum	Grenzwert	Zeitpunkt, ab dem der Grenzwert einzuhalten ist	
Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	25 μg/m³ PM2,5	seit 1.1.2015 einzuhalten	

Quelle: 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG): Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)

Zeitpunkt, ab dem der Grenzwert